



Bundesamt für Strassen

3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 15. März 2009 kö

Via sicura

Varianten zum Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen rund 1'900 Gemeinden. Die Sicherheit im Strassenverkehr ist nicht nur auf nationaler und auf kantonaler Ebene ein wichtiges Anliegen, sondern auch auf Gemeindeebene. Betroffen sind die Gemeinden einmal hinsichtlich der Umsetzung der von Bund und Kantonen festgelegten Massnahmen. Die Gemeinden erarbeiten aber auch ergänzende Verkehrssicherheitskonzepte, welche insbesondere auch bauliche Massnahmen beinhalten. Wir haben deshalb mit Bedauern festgestellt, dass im Begleitschreiben zur Vernehmlassungsvorlage lediglich der Bund und die Kantone als zuständige Akteure aufgeführt werden und im erläuternden Bericht die möglichen Auswirkungen der einzelnen Varianten auf die Gemeinden mit keinem Wort erwähnt sind. Der Schweizerische Gemeindeverband verlangt, dass bei künftigen Vorlagen der in Art. 50 der Bundesverfassung festgelegte Verpflichtung nachgekommen wird und die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden beachtet und entsprechend erwähnt werden. Demgegenüber haben wir gerne zur Kenntnis genommen, dass der tripartite Ansatz, wonach Lösungen konkreter Probleme von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam angegangen werden müssen, in den verschiedenen SVG-Artikeln verankert ist.

In Anbetracht der nach wie vor stark zunehmenden Regelungsdichte in unserem Land setzt sich der Schweizerische Gemeindeverband mit Nachdruck dafür ein, dass auch im Bereich der Verkehrssicherheit möglichst wenig neue, aber einfach umsetzbare Massnahmen mit grösstmöglicher Wirkung in die Wege geleitet werden. Der Einsatz der finanziellen Mittel ist auf solche Massnahmen zu fokussieren.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Handlungsprogramms

SVG Art. 6b (neu): In Abs. 3 wird verlangt, dass die Bauherrschaft einen **ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten** ernennen muss. Wir gehen davon aus, dass die Kosten für die entsprechende Ausbildung vom Bund getragen werden. Diejenige Ebene, welche eine Massnahme anordnet, muss auch für deren Finanzierung verantwortlich sein.

SVG Art. 19 (neu): Die neue Bestimmung sieht die **Einführung eines Minimalalters** von acht Jahren **für das Radfahren** vor. Der Schweizerische Gemeindeverband lehnt diese neue Bestimmung ab. In vielen ländlichen Gebieten besuchen Schülerinnen und Schüler den Unterricht in Nachbargemeinden. Für den entsprechend längeren Schulweg ist das Fahrrad ein sinnvolles Verkehrsmittel und bei entsprechend gesicherten Verkehrswegen dem Hinbringen und Abholen mit dem Auto durch die Eltern vorzuziehen.

SVG Art. 21 (neu): Mit dieser neuen Bestimmung soll ein **Mindestalter** von 16 Jahren **für das Führen von Tierfuhrwerken** eingeführt werden. Der Schweizerische Gemeindeverband lehnt die Einführung eines solchen Mindestalters in dieser generellen Form ab. Der Umgang mit Tieren und insbesondere auch mit Pferden, wozu auch das Führen von Pferdefuhrwerken gehört, ist für Jugendliche in ländlichen Regionen nichts Aussergewöhnliches und dürfte in Zukunft im Zusammenhang mit dem Agrotourismus an Bedeutung gewinnen. Die vorgeschlagene generelle Altersgrenze würde sich für Anbieter und Kunden solcher Freizeitangebote erschwerend auswirken. Demgegenüber würde der Schweizerische Gemeindeverband die Einführung eines Mindestalters für das Führen von Tierfuhrwerken mit Personentransport befürworten.

Ordnungsbussengesetz: Mit dem revidierten Ordnungsbussengesetz wird vorgeschlagen, dass nicht mehr der Fahrzeugführer, sondern neu in bestimmten Fällen der **Halter für die Bezahlung von Ordnungsbussen haftbar** sein soll. Der Schweizerische Gemeindeverband lehnt einen solchen Systemwechsel ab. Die gemeindeeigenen Fahrzeuge werden oft von verschiedenen Gemeindeangestellten gefahren. Mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel würde die Schwierigkeit, in einzelnen Fällen den tatsächlichen Führer eines Fahrzeuges ausfindig zu machen, einfach auf die Gemeinde abgeschoben und sollten ihre Bemühungen nicht erfolgreich sein, müsste sie für etwas einstehen, wofür sie nicht verantwortlich ist. Wer eine Übertretung im Sinne des Ordnungsbussengesetzes begeht, ist persönlich dafür verantwortlich und soll auch persönlich für die Bezahlung der Busse haftbar bleiben.

Weitere Antworten und Bemerkungen zu Fragestellungen, welche für die Gemeinden relevant sind, finden sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

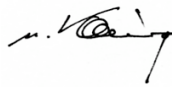
Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Ulrich König

Kopie an

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern